

Vereinbarung über Datenbereitstellung

abgeschlossen zwischen dem

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club

Baumgasse 129
A-1030 Wien
UID ATU36821301
ZVR 730335108

als Datenlieferant im Folgenden kurz „**ÖAMTC**“ genannt

und

[Vertragspartner]
[Adresse]
[UID]
[FB-Nr]

im Folgenden kurz „**Datennutzer**“ genannt

I. Präambel

Der ÖAMTC erfasst und verifiziert Informationen über Park- & Ride-Anlagen, Parkhäuser und Kurzparkzonen (Parkraumbewirtschaftete Zonen). Neben Geopositionen für die Anzeige in digitalen Kartenanwendungen umfassen die Daten zahlreiche weitere Attribute wie Preise, Bezahlungsmöglichkeiten sowie Öffnungs- bzw. Gültigkeitszeiten (vgl. Anlage /.1 Datenbeschreibung). Sämtliche Inhalte werden in den ebenfalls in Anlage /.1 beschriebenen Intervallen regelmäßig aktualisiert.

[Vom Vertragspartner zu ergänzen: Der Datennutzer [Beschreibung der Aktivitäten / Geschäftsfelder des Datennutzers inkl. wozu die Daten des ÖAMTC benötigt werden]

II. Vertragsgrundlagen

(1) Die nachstehenden Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung:

- Anlage /.1: Beschreibung der ÖAMTC-Daten, der Aktualisierungsintervalle und der Schnittstellen für den Datenabgriff
- Anlage /.2: IP-Adressen des Datennutzers mit denen der Datennutzer den Datenabgriff an den in Anlage /.1 definierten Schnittstellen durchführt
- Anlage /.3: Darstellung der Quellenangabe ÖAMTC in den Ausgabemedien des Datennutzers (screenshot)

- (2) Bei Widersprüchen gilt die gegenständliche Vereinbarung vorrangig vor den Anhängen.

III. Vertragsgegenstand

- (1) Folgende ÖAMTC-Daten werden dem Datennutzer zu den unter ./IV beschriebenen Bedingungen ausschließlich für die ebenfalls dort definierten Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt, wobei sich der Vertragspartner verpflichtet, im Gegenzug die unter ./V genannten Leistungen für den ÖAMTC zu erbringen:

- Offstreet-Parkings: Parkgaragen und Park & Ride-Anlagen österreichweit
- Kurzparkzonen Österreich (60 Städte)
[Auswahl wird je nach Bestellung angepasst]

- (2) Die Daten werden in dem in Anlage /.1 beschriebenen Format über die in Anlage /.1 beschriebenen Schnittstellen bereitgestellt.

IV. Vertragsbedingungen

Der Datennutzer verpflichtet sich zur Erfüllung folgender Bedingungen:

- (1) Der Datennutzer verfügt über keine Exklusivrechte für die Nutzung der ÖAMTC-Daten.
- (2) Der Datennutzer ist verpflichtet, die IP-Adresse(n) mit denen seine Systeme auf die ÖAMTC-Daten zugreifen, dem ÖAMTC bekannt zu geben. Diese sind im Anlage /.2 vom Datennutzer einzutragen. Änderungen bei den IP-Adressen, die sich im Laufe der Kooperation ergeben und / oder zusätzliche IP-Adressen, die vom Datennutzer verwendet werden, sind dem ÖAMTC unverzüglich, spätestens aber nach 10 Werktagen ab Aktivsetzung per e-Mail (staumelder@oeamtc.at) dem ÖAMTC bekanntzugeben.
- (3) Eine Weitergabe der ÖAMTC-Daten durch den Datennutzer an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Der Datennutzer verwendet die ÖAMTC-Daten ausschließlich für folgende Zwecke:
- [Beschreibung Verwendung der ÖAMTC-Daten durch den Datennutzer, vom Datennutzer zu ergänzen]
 - Die Archivierung einzelner ÖAMTC-Datensätze oder von Gesamt-Beständen ist nicht gestattet. Einmal abgegriffene Daten dürfen nur bis zum nächsten Daten-Update ausschließlich für den oben genannten Zweck in den Systemen des Datennutzers gespeichert

werden. Sobald aktuellere Daten vom Datennutzer abgegriffen werden, sind von diesem sämtliche älteren ÖAMTC-Daten unverzüglich zu löschen.

- (5) Die Anzeige der ÖAMTC-Daten in den Applikationen des Datennutzers erfolgt unter Angabe der Quelle ÖAMTC. Art der Darstellung der Quellenangabe ist in Anlage /3 dargestellt.

V. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- (1) Die jährlichen Lizenzkosten sind wertgesichert und unterliegen folgender Anpassungen: Für das erste volle Nutzungsjahr erfolgt keine Wertanpassung. Ab Vollendung des ersten Nutzungsjahres werden die Lizenzkosten entsprechend der Preissteigerung des jeweiligen Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index angepasst. Verglichen werden jeweils die für Jänner des Vorjahres veröffentlichten Indexzahlen mit den entsprechenden für Jänner des Vorvorjahres veröffentlichten Indexzahlen.

Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, mit Wirksamkeit zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres. Die Möglichkeit zur Wertanpassung besteht demnach erstmals zum **[01.01.2027.]**

Die Wertanpassung erfolgt nur, wenn sich die Indexzahlen in gewichteter Summe um mehr als 2 % verändert haben. Bei Überschreiten der 2 %-Schwelle kommt die gesamte Veränderung zur Anwendung, nicht also nur der über 2 % liegende Teil. (Kommt es mangels Überschreitung der 2 %-Schwelle zu keiner Anpassung, bleiben die Indexzahlen des vorvorigen Jahres für die nächste Wertanpassung maßgeblich.)

- (2) Die jährlichen Lizenzkosten für das erste Nutzungsjahr betragen EUR **[Betrag je nach Datenart(en) einzufügen, Kosten orientieren sich am Verwendungszweck des Datennutzers]** zzgl. Mehrwertsteuer.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich im Vorhinein mit Jahresanfang (spätestens bis 15. Februar) auf Basis einer vom ÖAMTC dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden Rechnung. Die darin ausgewiesenen Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene ÖAMTC-Konto zu überweisen.
- (4) Für die Einrichtung der Schnittstelle zum ÖAMTC Geo-Daten-Server inkl. technischem Support wird zusätzlich einmalig: EUR 1.020,00 (zzgl. 20 % MWSt.) verrechnet. Der Betrag ist nach Bestätigung des funktionierenden Datenstroms durch den Datennutzer (per mail an den ÖAMTC) fällig und wird in der ersten Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Sämtliche bei der Vertragsausführung entstehenden Nebenkosten und Auslagen (bspw. Reisespesen, Aufenthaltskosten, Aufwandsentschädigungen etc.) sind von dem jeweiligen Vertragspartner vollumfänglich selbst zu tragen.

- (6) Leistungen der beiden Vertragspartner, die über jene, die in /.IV beschrieben sind, hinausgehen, müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung erbrachte Leistungen lösen keinerlei Verpflichtung des jeweils anderen Vertragspartners aus.

VI. Gewährleistung und Leistungsstörung

- (1) Der ÖAMTC haftet dem Datennutzer gegenüber für den Ausfall der technischen Systeme zur Datenbereitstellung nur bei grober Fahrlässigkeit. Der ÖAMTC ist in jedem Fall bemüht, den Ausfall so rasch wie möglich zu beheben und den Datenfluss wiederherzustellen.
- (2) Der ÖAMTC ist im Rahmen dieser Vereinbarung als Aggregator und Distributor der unter /.I genannten Daten tätig. Der ÖAMTC ist im Zuge seiner Tätigkeit als Aggregator und Distributor selbst auf Richtigkeit und Aktualität der Daten seiner Informationsquellen (z.B.: Parkhaus-Betreiber, Kommunen etc.) angewiesen. Der ÖAMTC haftet aus diesem Grunde nicht für die Richtigkeit und Aktualität der Daten.
- (3) Der ÖAMTC garantiert keinen Service-Level, bestätigt aber, dass die Daten-Verfügbarkeit in den vergangenen Jahren bei nahezu 100 Prozent lag.
- (4) Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen.

VII. Marketing

- (1) Sämtliche Marketing- sowie PR-Aktionen vom Datennutzer, bei denen der ÖAMTC genannt werden soll – wie bspw. die Präsentation des ÖAMTC als Partner für Verkehrsinformationen auf der Website des Datennutzers– bedürfen jeweils der vorherigen Abstimmung sowie der schriftlichen Zustimmung des ÖAMTC.

VIII. Verschwiegenheit

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich während und auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bzw. von vertraulichen Informationen der anderen Partei.
- (2) Der Datennutzer verpflichtet sich auch zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen, den ÖAMTC betreffenden und nicht allgemein bekannten Tatsachen.
- (3) Der Datennutzer wird auch seine Mitarbeiter und Partner entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

- (4) Darüber hinaus verpflichten sich beide Vertragspartner, insbesondere die Bestimmungen der DSGVO (EU/2016/679) sowie des DSG2018 (BGBl. I Nr. 120/2017) einzuhalten und diese auf ihre im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Mitarbeiter und Partner zu übertragen und alle notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses unbefristet weiter.

IX. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt vorerst für die Dauer von drei Jahren, somit bis zum [Datum einsetzen]. Sollte keiner der beiden Vertragspartner die Vereinbarung vorzeitig auflösen (kündigen), wird die Geltungsdauer automatisch unbefristet verlängert.
- (2) Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende [sohin zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember] aufgekündigt werden. Die Aufkündigung muss schriftlich eingeschrieben erfolgen.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag von jeder der Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Die Auflösung aus wichtigem Grund ist schriftlich eingeschrieben zu erklären. Als wichtiger Grund gilt für den ÖAMTC insbesondere,
 - wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners mangels Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für eine solche Abweisung vorliegen;
 - der Datennutzer eine wesentliche Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verletzt und trotz Mahnung und der Setzung einer angemessenen, zumindest einwöchigen Nachfrist zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes, die Verletzung nicht einstellt oder behebt;
 - bei einer Verletzung der Datenschutzbestimmungen, Vertraulichkeitsverpflichtung oder der Regelung zum Schutz von IP-Rechten des ÖAMTC kann die Auflösung des Vertrages auch ohne Nachfristsetzung erklärt werden.

X. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, undurchführbar oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit zur Folge. Die Vertragsteile verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchführbaren oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu

vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchführbaren oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck am wirtschaftlich nächsten kommt.

XI. Anzuwendendes Recht

- (1) Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.
- (2) Für den Fall von Streitigkeiten welcher Art immer aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages und seine Rechtswirksamkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

XII. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, um rechtswirksam zu werden, der Schriftform sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Die Schriftform ist auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel erforderlich.
- (2) Der Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Wien, am _____

_____, am _____

ÖAMTC

Datennutzer

Anlage 1

Beschreibung des ÖAMTC-Datenformats und der Schnittstellen für den Datenabruf

Datenbereitstellung

[wird vom ÖAMTC ergänzt Bezugsmethode: REST-Service / OAuth2]

Ressource: [wird vom ÖAMTC ergänzt]

Methode: [wird vom ÖAMTC ergänzt]

Authentifizierung: [wird vom ÖAMTC ergänzt]

Datenstruktur / Datendokumentation

Aktualisierungsintervalle

- Statische Daten: 2 x / Jahr in fixen Intervallen, zusätzlich bei Bedarf (z.B. Neu-Errichtung einer Parkgarage / Kurzparkzone, Ausbau / Erweiterung der Anlage / Kurzparkzone etc.)
- Dynamische Auslastungsdaten der Park & Ride-Anlagen und Parkgaragen (= Belegungsdaten im Knoten utilization): alle 10 Min

Anlage 2

IP-Adressen, mit denen der Datennutzer den Datenabruf durchführt

[vom Datennutzer zu ergänzen]

Anlage 3

Darstellung der Quellenangabe ÖAMTC in den Ausgabemedien des Datennutzers

[Screenshot vom Datennutzer in Abstimmung mit dem ÖAMTC zu ergänzen]